

RS Verg 2002/10/2 N-47/02-10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2002

Norm

AVG §8

BVergG 1997 §115 Abs1

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Wie aus § 115 Abs. 1 BVergG 1997 ersichtlich ist, ergibt sich die Antragslegitimation eines Bieters erst dann, wenn ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden sein oder drohen kann. Wenn somit selbst bei Vermeidung der behaupteten Rechtswidrigkeit dem Antragsteller kein Schaden entstanden sein konnte bzw. entstehen kann, ist nicht weiter zu prüfen, ob eine Rechtswidrigkeit bei Auftragsvergabe vorgelegen hat. Wie aus Paragraph 115, Absatz eins, BVergG 1997 ersichtlich ist, ergibt sich die Antragslegitimation eines Bieters erst dann, wenn ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden sein oder drohen kann. Wenn somit selbst bei Vermeidung der behaupteten Rechtswidrigkeit dem Antragsteller kein Schaden entstanden sein konnte bzw. entstehen kann, ist nicht weiter zu prüfen, ob eine Rechtswidrigkeit bei Auftragsvergabe vorgelegen hat.

Entscheidungstexte

- N-47/02-10

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 02.10.2002 N-47/02-10

Schlagworte

Antragslegitimation;

Dokumentnummer

VERGR_20021002_N_47_02_10_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>